

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

UNKONTROLLIERT ÜBERWACHT

Am 1. März 2012 hat das Verwaltungsgericht Berlin (VG) die geheimdienstliche Überwachung von Telefonaten, E-Mails und Postsendungen linker AktivistInnen wegen angeblicher Mitgliedschaft in oder Unterstützung der „militanten gruppe“ (mg) für rechtswidrig erklärt (Az.: VG A 391.08 bis 398.08). Zwischen 1998 und 2006 hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) neben den Zielpersonen auch deren Umfeld ausgeforscht und dabei Telefonanschlüsse in Wohngemeinschaften und einer Bäckerei ebenso abgehört wie ein Rechtsanwaltsbüro. Ins Visier des Geheimdienstes waren die Linken geraten, weil sie sich bei der Gruppe „Libertad!“ mit Themen wie der ZwangsarbeiterInnen-Entschädigung beschäftigten, die Hintergrund von Anschlägen und Aktionen der „mg“ waren. Maßgeblich stützte das BfV seinen Verdacht auf eine Textanalyse, welche die „Argumentation und Diktion“ in Stellungnahmen von „Libertad!“ mit Bekenner-schreiben der „mg“ verglich.

Die seit 2001 zusätzlich geführten strafrechtlichen Ermittlungen, die 2008 eingestellt worden waren, hatte der Bundesgerichtshof schon im März 2010 für rechtswidrig erklärt (Az.: StB 16/09): Der Totalüberwachung inklusive Kameras vor Hauseingängen und Peilsendern an PKW lag zu keinem Zeitpunkt der Anfangsverdacht einer Straftat nach §§ 129, 129a StGB zugrunde. Zwar gilt diese strafprozessuale Schwelle nicht für das BfV. Wie nun das VG feststellte, fehlten aber auch die bei einer geheimdienstlichen Überwachung nach § 3 Abs. 1 (bzw. bis 2001: § 2 Abs. 1) des G10-Gesetzes erforderlichen „tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht“ der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Dass weder das Ergebnis der Textanalyse noch Verhaltensweisen wie ein „zeitweises Nichttelefonieren“ ausreichten, mochte Prof. Heinrich Amadeus Wolff (Frankfurt/Oder), der die Bundesrepublik vor dem VG vertrat, nicht einsehen. Offensiv erklärte Wolff nebenbei, dass Anwaltsgespräche „keinen abhörfreien Raum“ darstellten.

Sollte das BfV tatsächlich, wie vor Gericht mehrfach angekündigt, seine zukünftige Praxis am Urteil ausrichten, müsste es seine Maßnahmen zukünftig besser rechtfertigen.

Denn laut dem VG war die Überwachung schon wegen mangelnder Begründung formell rechtswidrig. Nach § 3 Abs. 2 (bis 2001: § 2 Abs. 2) des G10-Gesetzes sind geheimdienstliche Eingriffe in Art. 10 Grundgesetz (GG) nur zulässig, wenn „die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“; zur Sicherung dieser Subsidiaritätsklausel formuliert § 9 Abs. 3 (bis 2001: § 4 Abs. 3) G10-Gesetz eine schriftliche Begründungs-



Foto: kremlin.ru / CC: Lizenz: by

pfligt. Die auf Antrag des BfV ergangene Anordnung des Innenministeriums (BMI) enthielt aber, ebenso wie deren Verlängerung alle drei Monate, nur textbausteinartige Ausführungen ohne konkreten Bezug zu den betroffenen Personen. Wolffs Argumentation, der Antrag richte sich an „in der Sache Kundige“ im BMI, die monatlich eine Vielzahl ähnlicher Verfahren bearbeiteten und deren Vorkenntnisse man insoweit berücksichtigen müsse, überzeugte das VG hier ebenso wenig wie der Hinweis, Anträge könnten ja mündlich ergänzt und konkretisiert werden. Wolffs Hilfsargument, der Rückgriff auf einen Textvergleich belege doch die Beweisnot des BfV, bestätigte dann die Kritik des Klagevertreters, Rechtsanwalt Volker Gerloff: Als verdächtig gilt, wem nichts nachzuweisen ist; wenn die Überwachung keine Beweise ergibt, wird sie nicht eingestellt, sondern ausgeweitet. Mit dem Begründungsergebnis hielt das VG nun immerhin das für einen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Eingriffe in Art. 10 GG unabdingbare rechtsstaatliche Minimum aufrecht.

So erfreulich die nachträgliche Feststellung des VG auch ist: Der Fall macht deutlich, wie schlecht die Kontrolle der Geheimdienste durch die parlamentarische G10-Kommission funktioniert. Linke werden – während neonazistische Mordserien unbeobachtet bleiben – aufgrund von politischen Äußerungen jahrelang totalüberwacht. [jpt]

SHOW ME THE EASY WAY OUT

Vor dem Landgericht Magdeburg wird zur Zeit wegen des bereits am 7. Januar 2005 in einer Polizeizelle verbrannten Oury Jalloh gegen den damaligen Dienstgruppenleiter verhandelt. Dieser war vom Landgericht Dessau aufgrund mangelnder Beweise vom Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge freigesprochen worden. Das Verfahren war von Beweis-Manipulationen und Falschaussagen der beteiligten Polizist_innen geprägt. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil später auf und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung nach Magdeburg.

Mit der Begründung, dass sich an der Beweissituation nur wenig verändert habe und das Verfahren bereits vierzehn Monate andauere, schlug das Gericht nun die Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage vor – ein verlockender Plan. Der angeklagte Polizist käme mit einem blauen Auge davon, bliebe ohne Vorstrafe und damit in Genuss von Beamtenstatus und Pensionsansprüchen. Das Gericht könnte sich um die unpopuläre Aufgabe drücken, ein in jedem Fall politisch umstrittenes Urteil zu fällen. Schließlich wäre die Sache Oury Jalloh, die wie kein zweiter Fall in Deutschland für tödlichen institutionellen Rassismus und polizeiliche Vertuschung steht, ein für allemal beendet. Denn die Nebenklage muss der Einstellung weder zustimmen, noch kann sie Rechtsmittel gegen diese einlegen. Ein von der Nebenklage wegen dieses Vorschlags gestellter Befangenheitsantrag wurde abgelehnt.

Doch die Staatsanwaltschaft Dessau wollte nicht mitspielen. Stattdessen erweiterte sie den Tatvorwurf auf Freiheitsberaubung mit Todesfolge, da bereits die Ingewahrsamnahme Jallohs rechtswidrig gewesen sei. Es bleibt also spannend, das Verfahren wird fortgesetzt. [pr]